

- a) bei Errichtung oder Abänderung der Ortsstatuten (§ 70, Nr. 4, lit. a.), ferner in Bezug auf Verminderung des Stammvermögens oder Veränderung seiner Bestandtheile (ebendasselbst lit. b.), ingleichen in den Fällen § 70, 4 unter lit. c., d., e., f., k., l., n., endlich, wenn es sich um Anstellung von Klagen und Abschließung von Vergleichen handelt (lit. g. *ibid.*), steht jeder der beiden Körperschaften ein Widerspruchsrecht dergestalt zu, daß kein Beschluß ohne beiderseitige Zustimmung ausgeführt werden darf;
- b) bei den in § 70 unter 4, lit. h. erwähnten Erlassen ist den Beschlüssen der Stadtverordneten nachzugehen;
- c) bei Veränderungen des Gemeindebezirks (§ 70, 4, lit. a.), sowie in dem Falle § 131 entscheidet das Ministerium des Innern, beim Haushalte (§ 70, 4, lit. b.), soweit nicht oben unter a. etwas Anderes bestimmt ist, ferner in Bezug auf Vertheidigung gegen erhobene Klagen (§ 70, 4, lit. g.), sowie in den Fällen § 70, 4, lit. m., § 107 Absatz 2 und § 107 b., endlich bei allen durch die Gesetze sonst noch der gemeinsamen Beschlußfassung überwiesenen Gegenständen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Der letztgedachten Behörde steht auch bei allen Meinungsverschiedenheiten, welche die Verwaltung der in § 70, Nr. 2, lit. b. gedachten Stiftungen betreffen, die Entscheidung zu.

Sollte die Justification der Rechnungen (§ 70, Nr. 2, lit. b.) ungerechtfertigter Weise verweigert werden, so kann die Aufsichtsbehörde solche an Stelle der Stadtverordneten aussprechen."

§ 115 e.,

das städtische Collatur- und Patronatrecht betreffend, empfiehlt man:
in der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.

§ 127

beantragt man:

in der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen, jedoch „§ 94“ zu streichen und statt: „§ 115“ zu setzen: „§ 114,“ und nach: „begründet ist“ einzuschalten: „zunächst durch den Kreishauptmann.“

Ein Mitglied (Präsident von Zehmen) ist nicht einverstanden, will vielmehr die Mitwirkung des Kreis Ausschusses nur bei § 13 anerkennen.